



Bericht der Revisionsstelle

An die Generalversammlung der MCH Group AG, Basel

Bericht zur Prüfung der Konzernrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Konzernrechnung der MCH Group AG und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzernerfolgsrechnung, dem Konzerneigenkapitalnachweis und der Konzerngeldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Konzernanhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung (Kapitel Finanzbericht, mit Unterkapitel Konzernrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapital und Anhang) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage und Geldflüsse für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte aufgrund Rundschreiben 1/2015 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde



Werthaltigkeit des Goodwills



Bewertung der Sachanlagen (Messehallen)

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Konzernrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.



Werthaltigkeit des Goodwills

Prüfungssachverhalt

Die MCH Group AG verrechnet die erworbenen Goodwills im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung direkt mit dem Eigenkapital.

In der Offenlegung des mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwills gemäss Anhang zur Konzernrechnung (16. Goodwill) werden die theoretische Aktivierung (Anschaffungswert, Nutzungsdauer, Abschreibung, Nettobuchwert) sowie eine allfällige Wertbeeinträchtigung dargestellt.

Die Geschäftsleitung prüft jährlich, ob Anzeichen für Wertbeeinträchtigungen des Goodwills in der Schattenrechnung vorliegen. Bei Vorliegen solcher Anzeichen wird der Buchwert der entsprechenden Nettoaktiven zuzüglich Goodwill dem erzielbaren Wert (Nutzwert) gegenübergestellt. Der Nutzwert basiert dabei auf den geschätzten und diskontierten zukünftigen Geldflüssen, welche wiederum hauptsächlich durch die geschätzten zukünftigen Umsätze und Aufwände sowie dem Diskontsatz bestimmt werden.

Unsere Vorgehensweise

Unsere Prüfungshandlungen umfassten unter anderem eine Beurteilung der methodischen und rechnerischen Richtigkeit des zur Bestimmung der Werthaltigkeit verwendeten Modells, der Angemessenheit der getroffenen Annahmen sowie der von der Geschäftsleitung angewandten Methodik zur Schätzung der zukünftigen Geldflüsse.

Bezogen auf die in der Schattenrechnung offen gelegten erworbenen Goodwills haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Abstimmung der Planzahlen mit aktuellen Prognosen der Geschäftsleitung und mit vom Verwaltungsrat genehmigten Business Plänen;
- Kritisches Hinterfragen der wichtigsten Annahmen für die Berechnung des erzielbaren Werts, einschliesslich der zukünftigen Geldflüsse, der langfristigen Wachstumsraten und der Diskontsätze mittels Vergleich mit öffentlich verfügbaren Informationen sowie auf der Basis unserer Einschätzung der wirtschaftlichen Aussichten der entsprechenden Vermögenswerte;
- Vergleich der Summe der diskontierten künftigen Geldflüsse mit dem Buchwert der entsprechenden Nettoaktiven zuzüglich Goodwill und Nachvollzug der Darstellung allfälliger Wertbeeinträchtigungen.

Wir haben zudem die Angemessenheit der Offenlegung in der Konzernrechnung beurteilt.

Weitere Informationen zur Werthaltigkeit des Goodwills sind an folgenden Stellen im Anhang der Konzernrechnung enthalten:

- 1.5. Bewertungs- und Buchungsgrundsätze, Abschnitt Goodwill
- 16. Goodwill



Bewertung der Sachanlagen (Messehallen)

Prüfungssachverhalt

Per 31. Dezember 2020 weist die MCH Group AG Grundstücke, Gebäude und feste Einrichtungen in Höhe von CHF 193.1 Mio. aus. Davon sind CHF 117.7 Mio. Messehallen, die sich am Standort Basel und CHF 31.4 Mio. Messehallen, die sich am Standort Zürich befinden.

Die Geschäftsleitung prüft jährlich, ob Anzeichen für Wertbeeinträchtigungen der Messehallen vorliegen und ob eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertberichtigung teilweise oder ganz aufzuheben ist.

Der Buchwert wird dabei dem erzielbaren Wert (höherer Wert von Nutzwert und Netto-Marktwert) gegenübergestellt.

Der Nutzwert basiert dabei auf geschätzten und diskontierten zukünftigen Geldflüssen, welche wiederum hauptsächlich durch die geschätzten zukünftigen Umsätze und Aufwände sowie dem Diskontierungssatz bestimmt werden.

Der Netto-Marktwert ist der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis abzüglich der damit verbundenen Verkaufsaufwendungen.

Unsere Vorgehensweise

Unsere Prüfungshandlungen umfassten unter anderem eine Beurteilung der methodischen und rechnerischen Richtigkeit des zur Bestimmung der Werthaltigkeit verwendeten Modells, der Angemessenheit der getroffenen Annahmen sowie der von der Geschäftsleitung angewandten Methodik zur Schätzung der künftigen Geldflüsse. Zur Unterstützung unserer Prüfungshandlungen setzten wir unsere Bewertungsspezialisten ein.

Wir haben unter anderem folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Abstimmung der Planzahlen mit aktuellen Prognosen der Geschäftsleitung und mit vom Verwaltungsrat genehmigten Business Plänen;
- Kritisches Hinterfragen der wichtigsten Annahmen für die Berechnung des Nutzwertes, einschliesslich der zukünftigen Geldflüsse, der langfristigen Wachstumsraten und der Diskontierungssätze mittels Vergleich mit öffentlich verfügbaren Informationen sowie auf der Basis unserer Einschätzung der wirtschaftlichen Aussichten der entsprechenden Vermögenswerte;
- Beurteilung der angewandten Methode und die Überprüfung der Angemessenheit der wichtigsten Annahmen bei der Bestimmung des Netto-Marktwertes;
- Vergleich des erzielbaren Werts mit dem Buchwert der entsprechenden Aktiven und Nachvollzug der Darstellung allfälliger Wertbeeinträchtigungen.

Wir haben zudem die Angemessenheit der Offenlegung in der Konzernrechnung beurteilt.

Weitere Informationen zu Bewertung der Sachanlagen sind an folgenden Stellen im Anhang der Konzernrechnung enthalten:

- 1.4. Generelle Verbuchungskonzepte
- 1.5. Bewertungs- und Buchungsgrundsätze, Abschnitt Sachanlagen
- 8. Sachanlagen



Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Konzernrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Konzernrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Konzernrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Konzernrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den PS durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Konzernrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den PS üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Konzernrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Konzernrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Konzernrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Konzernrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zur Konzernrechnung abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung der Konzernrechnung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.



Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

KPMG AG

Claudio Boller
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Marc Stadelmann
Zugelassener Revisionsexperte

Basel, 23. März 2021

KPMG AG, Viaduktstrasse 42, Postfach 3456, CH-4002 Basel

© 2021 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.

5